

***Nutzungsbedingungen
für***

Serviceeinrichtungen –

Besonderer Teil

(NBS-BT)

1	Anwendungsbereich	3
2	Infrastrukturbeschreibung	3
3	Zugangsbedingungen	6
3.1	Betriebszeiten	6
3.2	Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur	7
3.3	Technische Bedingungen	8
3.4	Betriebsvorschriften und Hafensicherheit	8
3.5	Notfallmanagement	9
4	Betriebsdienst	9
5	Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt 6 NBS-AT	10
6	Entgeltgrundsätze	10
9	Anreizsystem	11
8	Stornierungen	12
9	Rechnungslegung	12

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)“ für die von der Stadtwerke Andernach GmbH (nachfolgend SWA) betriebene Serviceeinrichtung bestehen aus einem Allgemeinen Teil (AT) und dem nachfolgenden Besonderen Teil (BT). Soweit von den Regelungen der „NBS-AT“ abgewichen wird, gehen die „NBS-BT“ vor. Das „Preissystem für die Benutzung der Serviceeinrichtung“ ist nicht Bestandteil der NBS. Die „NBS-AT“, „NBS-BT“ sind im Internet unter www.stadtwerke-andernach.de veröffentlicht.
- 1.2 Die „NBS-BT“ regeln die Bedingungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung der SWA im Bereich des Hafens Andernach (Hafenbahn Andernach). Die dort vorhandenen und von diesen NBS erfassten Anlagen sind in dem als Anhang 1 beigefügten Lageplan dargestellt.

2 Infrastrukturbeschreibung

- 2.2 Die Serviceeinrichtung der SWA befindet sich im Gebiet des Rheinhafen Andernach im Bereich von Rheinkilometer 611,7 – 612,3. Die Gleisanlagen sind nicht elektrifiziert. Folgende Einrichtungen stehen im Bereich des Hafens Andernach zur Verfügung:

Gleise

Gleis Nr.	Neigung max.	Länge gesamt	Nutzlänge	Nutzung als	Lage
4	-9,28 ‰	90 m	45 m	Lokschuppen	W21 – GE
5	-7,3 ‰	154 m	110 m	RWZ-Gleis	W22 - GE
6	-11,15 ‰	387 m	357	Umschlaggleis	W25 - GE
7	-2,45 ‰	207 m	134 m	Umschlaggleis	W26 -W31
11	+2,81 ‰	523 m	482	Durchfahrgleis	W20 – W1
12	-9,45 ‰	473 m	432 m	Umschlaggleis	W1 – W2
13	-1,08 ‰	432 m	391 m	Umschlaggleis	W2 – GE
14	+1,29 ‰	432 m	391 m	Umschlaggleis	W2 – GE
15	+1,07 ‰	252 m	170 m	Umschlaggleis	W3 – W6
21	-6,21 ‰	668 m	627 m	Durchfahrgleis	W1-Aschl.TK

22	-1,47 ‰	289 m	207 m	Abstellgleis	W11 -W12
39	-10,86‰	958 m		DB-Strecke 3007	

Weichen

Weiche Nr.:	Art	Grundstellung	Besonderheiten
1	Handweiche	keine	Weichenschloss Schlüssel EVU
2	Handweiche	keine	eingedeckt
3	Handweiche	keine	eingedeckt
4	Handweiche	keine	eingedeckt
5	Handweiche	keine	eingedeckt
6	Handweiche	keine	eingedeckt
11	Handweiche	gerader Strang	Weichenschloss Schlüssel EVU
12	Handweiche	gerader Strang	Weichenschloss Schlüssel EVU
20	Handweiche	abzweigender Strang	DB Netz AG Weichenschloss Schlüssel Fdl KAND
21	Handweiche	gerader Strang	DB Netz AG Weichenschloss Schlüssel Fdl KAND
22	Handweiche	gerader Strang	DB Netz AG Weichenschloss Schlüssel Fdl KAND
25	Handweiche	keine	DB Netz AG
26	Handweiche	keine	DB Netz AG
31	Handweiche	keine	DKW. Eingedeckt
37	Handweiche	keine	eingedeckt

Zusatzanlagen

Gleis 4 Lokschuppen für eine Lok

Gleis 6 Ladegleis für Hafenkran 1 und 3

Gleis 7 Ladegleis für Hafenkran 1 und 3

Gleis 12 ab dem Gleistor Ladegleis für Hafenkran B

Gleis 13 Ladegleis für Hafenkran A1 und Containerkran

Gleis 14 Ladegleis für Hafenkran A1 und Containerkran

Gleis 15 Ladegleis für Containerkran

Kran 1: Portalkran, Tragfähigkeit 5,0 t.

Kran 3: Portalkran, Tragfähigkeit 6,0 t.

Kran B: Vollportalkranbrücke, Tragfähigkeit 12,5 t.

Kran A1: Vollportalkranbrücke, überdacht, Tragfähigkeit 45,0 t.

Containerkran: externer Container-Operator

Reach-Stacker: externer Container-Operator

Bahnübergänge

BÜ 1	Werftstraße / Augsbergweg	Ortsstraße	Postensicherung Halt vor BÜ! Weiterfahrt wenn BÜ gesichert
BÜ 2	Industriestraße / Augsbergweg	Ortsstraße	Lichtzeichenanlage Halt vor BÜ! Weiterfahrt wenn BÜ gesichert
BÜ 3	Uferstraße Ausfahrt Raiffeisen	Privatstraße	BÜ im Hafengebiet Sicherung durch Übersicht
BÜ 4	Uferstraße Gleistor KLV-Terminal	Privatstraße	BÜ im Hafengebiet Sicherung durch die Übersicht

BÜ 5	Hans-Julius-Ahlmann-Straße	Ortsstraße	Lichtzeichenanlage Halt vor BÜ! Weiterfahrt wenn BÜ gesichert
BÜ 6	Werkszufahrt Rasselstein	Privatstraße	BÜ im Hafengebiet Sicherung durch die Übersicht
BÜ 7	Zufahrt Fa. Pielhau	Zufahrt Grundstück	BÜ für Privatweg Sicherung durch die Übersicht

Streckenabschnitte mit eingeschränktem seitlichen Sicherheitsabstand

Gleis 22 auf ganzer Länge an den Peitschenmasten

- 2.2 Die Infrastruktur der Hafenbahn Andernach ist eine nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in Rheinland-Pfalz gebaute öffentliche Serviceeinrichtung.

Sie dient dem Zugang von Eisenbahnverkehrsunternehmen zu den Umschlaganlagen und Einrichtungen des Hafens Andernach.

Die Hafenbahn schließt an den Weichen 20, 21, 25 und 26 an die Infrastruktur der DB Netz AG, Strecke 3007, an.

Alle auf der Hafenbahn errichteten Signale entsprechen der Eisenbahnsignalordnung (ESO)

Die gesamte Hafenbahn verfügt über keine Oberleitung für den Einsatz von Elektrolokomotiven.

kleinster Halbmesser der Bogen:	160 m
Geschwindigkeit für Rangierfahrten maximal:	25 km/h
Geschwindigkeit in den Ladegleisen maximal:	5 km/h
größte Neigung:	11,15 ‰
größte zulässige Achslast:	22,5 t
größte zulässige Meterlast:	8,97 t/m

- 2.3 Die Leistungen der Hafenbahn Andernach umfassen den Infrastrukturzugang zu den Gleisanlagen sowie die Nutzung der unter 2.1 genannten Zusatzanlagen.

3 Zugangsbedingungen

3.1 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Gleisanlagen sind täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Der Umschlag findet von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr statt. Es können zusätzliche Zeiten für den Umschlag vereinbart werden. Etwaige Mehrkosten ergeben sich aus der Entgeltliste.

3.2 Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

- 3.2.1 Die Serviceeinrichtung kann nur nach Abschluss eines Eisenbahninfrastruktur-nutzungsvertrages zwischen der SWA und dem Zugangsberechtigten befahren werden. Ein Befahren der Serviceeinrichtung ohne schriftlichen Vertrag ist nicht erlaubt. Eine Übermittlung per Telefax genügt der Schriftform.
- 3.2.2 Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung der SWA ist im Internet unter www.stadtwerke-andernach.de veröffentlicht und soll spätestens drei Werktage vor dem Benutzungstag bis 15.00 Uhr an die Telefaxnummer 02632/298-309 gefaxt werden. Die SWA wird innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden. Bei aufwändiger Bearbeitung, z. B. aufgrund besonderer Sicherheitsanforderungen, kann die Frist zur Bearbeitung angemessen verlängert werden. Eine Ablehnung des Antrags wird dem Zugangsberechtigten gegenüber begründet. Im Falle der Annahme erhält er ein Angebot zum Abschluss einer Zugangsvereinbarung gem. § 14 Abs. 6 AEG. Dieses Angebot kann er nur innerhalb von fünf Werktagen annehmen. Nimmt er das Angebot nicht innerhalb dieser Frist an, wird es ungültig.
- 3.2.3 Bei Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarenden Nutzungen, ist das Koordinierungsverfahren nach Punkt 3.3 „NBS-AT“ durchzuführen. Kommt dabei keine Einigung zustande und ergibt sich kein Vorrang eines bestimmten Antrags, kommt den Anträgen Vorrang zu, die zeitlich gebundenen Bedienungsvorgängen an den Ladestellen im Hafengebiet einschließlich der dortigen Gleisanschlüsse dienen.
- 3.2.4 Fehlende Angaben fordert die SWA bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte diese Angaben nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über. Der Antrag gilt erst mit dem Zeitpunkt der Vervollständigung als gestellt.
- 3.2.5 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass bei Abweichungen von der Anmeldung (z. B. Zeiten der Nutzung der Serviceeinrichtung, andere Anzahl der Fahrzeuge oder Änderungen bei Zustellung oder Abholung von Fahrzeugen etc.) die

SWA rechtzeitig vor Nutzung der Serviceeinrichtung informiert wird. Zugangsberechtigte, die zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer Abweichung von bis zu 20 min. die Infrastruktur in Anspruch nehmen, genießen gegenüber anderen Zugangsberechtigten, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, Vorrang.

- 3.2.6 Anträge für das alleinige Abstellen von Fahrzeugen werden nur bei freien Kapazitäten bewilligt. Die Zuordnung des Abstellgleises bzw. des Lokschuppens erfolgt kurzfristig nach Ankunft der betreffenden Rangierabteilung durch die SWA.

3.3 **Technische Bedingungen**

Der Zugang unterliegt folgenden technischen Bedingungen:

Alle auf der Hafensbahn eingesetzten Eisenbahnfahrzeuge müssen mindestens die Anforderungen der Verordnung über den Bau- und Betrieb von Anschlussbahnen in Rheinland-Pfalz erfüllen.

Fahrzeuge mit einer Abnahme nach § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung erfüllen diese Anforderungen.

Besondere Anforderungen an die Abwicklung von Transporten und die Fahrzeuge können sich beim Transport von Gefahrgütern ergeben. Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen ist der Zugangsberechtigte zuständig. Erforderliche Genehmigungen, insbesondere des Ordnungsamtes Andernach, sind mit der Anmeldung zur Infrastrukturnutzung vorzulegen.

Neben den in Punkt 2.3 und Punkt 2.4 NBS-AT genannten Anforderungen an Personal und Fahrzeuge müssen sämtliche weiteren eisenbahnrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

3.4 **Betriebsvorschriften und Hafensicherheit**

- 3.4.1 Neben den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gelten weiterhin die „Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in Rheinland-Pfalz“ sowie die „Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Hafensbahn Andernach“ in der jeweils gültigen Fassung. Die SbV sind unter www.stadtwerke-Andernach.de abrufbar. Alle für die Benutzung der Infrastruktur erforderlichen Regelwerke können im Betriebsbüro der SWA eingesehen oder entgeltlich erworben werden.

- 3.4.2 Soweit die genutzten Anlagen in Bereichen des Hafens liegen, die unter das Landesgesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen (LHafSiG) fallen, hat das für den Zugangsberechtigten tätige Personal die Anweisungen des zuständigen Beauftragten für die Gefahrenabwehr und seines Hilfspersonals zu befolgen. Erforderliche Regelungen über die Bedienung von Anlagen zur Gefahrenabwehr trifft der Zugangsberechtigte unmittelbar mit dem Beauftragten zur Gefahrenabwehr.

Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Personal muss sich jederzeit mit gül-

tigem Lichtbildausweis ausweisen können. Die SWA und/oder der Beauftragte zur Gefahrenabwehr sowie dessen Hilfspersonal können vom Zugangsberechtigten die Benennung des Personals vor Fahrtantritt verlangen.

Der Beauftragte zur Gefahrenabwehr und sein Hilfspersonal können bei Bedarf Kontrollen von Personal, Fahrzeugen und Ladung durchführen. Falls für die Gefahrenabwehr erforderlich, kann die Nutzung der Infrastruktur untersagt werden. Eine Haftung der SWA für aus diesen Maßnahmen folgende Nachteile ist ausgeschlossen, da die SWA keinen Einfluss auf die Maßnahmen hat.

3.5 **Notfallmanagement**

Für die gesamte Serviceeinrichtung ist ein jederzeit erreichbares Notfallmanagement eingerichtet. Die entsprechenden Ansprechpartner sind in Anhang 2 („Rufnummernverzeichnis“) dargestellt. Für das Notfallmanagement gelten die in der „Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Hafenbahn Andernach“ enthaltenen Vorgaben. Der Zugangsberechtigte hat sich über den jeweiligen Stand dieser Vorgaben informiert zu halten. Er muss jederzeit Ansprechpartner bereithalten und deren aktuellen Kontaktdaten der SWA zur Verfügung stellen. Die Daten sollen mindestens zwei Werktage vor der Inanspruchnahme der Serviceeinrichtungen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Übermittlung per Telefax genügt der Schriftform.

4 **Betriebsdienst**

- 4.1 Im Bereich der Serviceeinrichtung werden alle Fahrten als Rangierfahrendurchgeführt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h.
- 4.2 Für das Befahren der Serviceeinrichtung der SWA ist die Orts- und Streckenkenntnis erforderlich. Bei fehlender Kenntnis kann gegen Entgelt ein Lotse durch die SWA gestellt werden. Die SWA vermittelt die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis gegen Entgelt. Sofern das betreffende Personal die Infrastruktur der SWA nicht regelmäßig befährt, gilt eine Orts- und Streckenkenntnis nach sechs Monaten als erloschen.
- 4.3 Die Triebfahrzeugführer des Zugangsberechtigten müssen über einen gültigen Triebfahrzeugführerschein nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung verfügen, soweit dies nach dieser Verordnung erforderlich ist. Im Übrigen müssen sie über einen Eisenbahnfahrzeug-Führerschein nach der VDV-Schrift 753 verfügen.
- 4.4 Die SWA informiert den Zugangsberechtigten auf Anfrage über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten. Sie stellt sicher, dass der Zugangsberechtigte bei Bauarbeiten in den Einrichtungen über sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.
- 4.5 Eine sofortige Benachrichtigung der SWA durch den Zugangsberechtigten hat zu erfolgen bei
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung mit betrieblichen Auswirkungen,

- sonstigen Umständen, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken,
- Unfällen

5 Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt 6 NBS-AT

- 5.1 Abweichend zu NBS-AT, Punkt 6.1.3, sind die Vertragsparteien zum Ersatz eigener Sachschäden verpflichtet, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 100,00 € übersteigt. Punkt 6.1.2 der NBS-AT bleibt unberührt.
- 5.2 Jede Vertragspartei, die die Ladungen oder Ladeeinheiten in die Serviceeinrichtung einbringt, haftet abweichend davon für sämtliche Schäden, die der anderen Vertragspartei oder Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand von Ladeeinheiten oder Ladungen entstehen. Bei Verletzung ihrer Verpflichtungen haftet sie auch ohne Verschulden.
- 5.3 Eine Haftung der SWA im Rahmen der §§ 407 ff. HGB für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR, § 431 Abs. 4 HGB) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung bzw. des entwerteten Teils der Sendung.

Eine Haftung der SWA ist in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1 Mio. € oder 2 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts, je nachdem welcher Betrag höher ist, begrenzt, sofern nicht grobes Verschulden oder eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wie die pflegliche Behandlung des Gutes, zugrunde liegen; bei mehreren Geschädigten haftet die SWA anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

6 Entgeltgrundsätze

- 6.1 Grundsätzlich wird für die Benutzung der gesamten Gleisanlagen ein Entgelt pro Wagen erhoben. Das Entgelt beinhaltet Transporte für die einmalige Bedienung von Ladestellen im Hafengebiet in den Kombinationen Last-/Leerlauf, Leer-/Lastlauf sowie zweimalige Last- oder Leerläufe. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste.
- 6.2 Gesondert erhoben werden Entgelte für den Umschlag. Einzelheiten ergeben sich wiederum aus der Entgeltliste.
- 6.3 Entgelte für Zusatzleistungen werden gesondert erhoben bei:
- Abstellen von Fahrzeugen (Triebfahrzeuge, Wagen, Baumaschinen, etc.). Es richtet sich nach Anzahl der Fahrzeuge und Dauer der Abstellung in Kalendertagen einschließlich angefangener Kalendertage.
 - Für die Gestellung eines Lotsen. Es richtet sich nach der Stundenanzahl einschließlich angefangener Stunden.

- Die Einweisung in die Orts- und Streckenkenntnis richtet sich nach der Stundenanzahl einschließlich angefangener Stunden.
- Bei Ausgabe der „Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Hafeneisenbahn Andernach“ wird das Entgelt pauschal erhoben.

6.3 Ergänzend zu NBS-AT, Punkt 4.4, wird nach Ablauf der Zahlungsfrist für die erste Mahnung kein Entgelt erhoben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung werden 3,00 € Mahngebühren für die zweite und für eine dritte und jede weitere Mahnung 6,00 € Mahngebühren erhoben. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugschäden bleibt unberührt.

6.4 Abweichend von der Regelung unter Punkt 2.5.3 NBS-AT sind angemessene Sicherheitsleistungen in Höhe des im vereinbarten Abrechnungszeitraum zu entrichtenden Entgeltes. Basis für die Berechnung sind die angemeldeten Leistungen.

7 Anreizsystem

7.1 Sind die Infrastrukturanlagen der SWA mehr als zwei Stunden im Zeitraum einer vertraglich vereinbarten Nutzung aufgrund von Unzulänglichkeiten, die der SWA zuzurechnen sind (s. 7.3), nicht verfügbar, ermäßigt sich das Entgelt für die angemeldete Nutzung um 3% (höchstens des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes). Das gilt nicht, wenn die SWA dem Zugangsberechtigten eine Nutzungsalternative in ihrer Serviceeinrichtung bieten kann. Die Ermäßigung setzt die unverzügliche Meldung durch den Zugangsberechtigten voraus.

7.2 Werden die Infrastrukturanlagen der SWA mehr als zwei Stunden über den vereinbarten Zeitraum hinaus genutzt und ist dieses dem Zugangsberechtigten zuzurechnen (s. 7.3), erhöht sich das Entgelt für die angemeldete Nutzung um 3% (höchstens des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes). Das setzt die unverzügliche Meldung durch die SWA voraus.

7.3 Die SWA ist verantwortlich für die technische oder betrieblich aus dem Bereich der Infrastruktur bedingte Nichtverfügbarkeit von Infrastrukturanlagen. Der Zugangsberechtigte ist verantwortlich für Störungen aufgrund seiner Unpünktlichkeit oder technischen Mängeln an den von ihm eingesetzten Fahrzeugen. Für alle anderen Ursachen ist keine Vertragspartei verantwortlich.

8 Stornierungen

Bei einer Stornierung vorbestellter Gleis- oder Krananlagen erfolgt bis zum 3. Tag vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und der erschwerten anderweitigen Vermarktung eine Abrechnung von 10% des vereinbarten Entgeltes für die Nutzung. Bei einer Stornierung zwischen 72 und 24 Stunden vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn ist zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und der durch die Vorbestellung erschwerten anderweitigen Vermarktung ein Entgelt von 50% des vereinbarten Entgeltes für die Nutzung

zu leisten. Im Übrigen werden 90% des Nutzungsentgeltes erhoben. Der Höchstbetrag beläuft sich bei Abstellungen auf 25% einer Jahresmiete.

9 Rechnungslegung

- 9.1 Einwendungen gegen die Rechnungen sind binnen sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei der SWA zu erheben, soweit sie nicht die Wirksamkeit der zugrundeliegenden Vereinbarungen betreffen. Nicht rechtzeitig beanstandete Rechnungen gelten als genehmigt.
- 9.2 Punkt 4.5 der NBS-AT gilt nur für eine Aufrechnung gegenüber der SWA.
- 9.3 Ergänzend zu Punkt 2.5.6 NBS-AT kann die SWA sich aus der Sicherheit oder der Vorauszahlung befriedigen und die Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung geltend machen, wenn sich der Zugangsberechtigte nach Zahlung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug befindet und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten nachkommt.